

Allgemeine Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen durch die BLC – The Battery Lifecycle Company GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Gegenstand, Form

- (1) Die vorliegenden Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen („**ABD**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit den Dienstleistungen zwischen der BLC – The Battery Lifecycle Company GmbH („**BLC**“) und jeglichen Geschäftspartnern bzw. Leistungsempfängern („**Auftraggeber**“). Die ABD gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) BLC betreibt in Deutschland Betriebe zur Behandlung und Lagerung von Batterien, -Batteriemodule, -Batteriezellen bzw. -Batteriepacks („**Material**“). Je nach deren Zustand erbringt BLC folgende Dienstleistungen: Defektes und altes Material wird repariert bzw. runderneuert (Repair), funktionierende Komponenten werden ausgebaut und als Ersatzteile genutzt (Komponentenrückgewinnung) bzw. in Second-Life Anwendungen gebracht, im Übrigen wird das Material demontiert und nach restloser Deaktivierung (Tiefentladung) sowie Demontage von Elektromotoren und Antrieben zur Gewinnung von hochwertigen Rohstoffen (rohstoffliche Verwertung). BLC erbringt für den Auftraggeber die Dienstleistungen sowie ggf. Nebenleistungen hierzu (z.B. Entpacken und Verpacken, manuelle Demontage und Prüfungen, Diagnosen, Vermietung von Behältern, Entsorgung des entladenen Materials, Beratung) nach Maßgabe dieser ABD. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die ABD in der zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Diese ABD gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben; in diesem Fall haben sie jedoch nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag. Unsere ABD gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren ABD abweichenden Bedingungen des Auftraggebers das Material des Auftraggebers vorbehaltlos annehmen bzw. die Dienstleistung ausführen. Unser Stillschweigen ist zu keinem Zeitpunkt als Zustimmung oder Genehmigung zu werten.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (inkl. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ABD. Derartige Vereinbarungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich (§ 126 Abs. 2 BGB) vereinbart werden.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung) sind in Schriftform abzugeben.

- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne solche Klarstellungen gelten daher die gesetzlichen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung, soweit sie in diesen ABD nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot, Bestellung, Vertragsschluss

- (1) Unser Angebot gilt frühestens mit unveränderter Bestätigung/Annahme in Schrift- oder Textform (Bestellung) durch den Auftraggeber als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeits des Angebots einschließlich der Angebotsunterlagen hat uns der Auftraggeber zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, unser Angebot innerhalb von zehn (10) Werktagen (d.h. montags bis freitags) rechtsverbindlich zu bestätigen/anzunehmen. Danach ist unser Angebot freibleibend.
- (3) Änderungen, Erklärungen oder Anzeigen des Auftraggebers nach Vertragsschluss sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von uns schriftlich angenommen wurden.

§ 3 Verpackung, Einstufung des Materials durch den Auftraggeber, Eigentum am Material

- (1) Verpackung, Kennzeichnung bzw. Etikettierung und Einstufung des Materials (als kritische bzw. unkritische Batterie gemäß § 5 Abs. 2 dieser ABD) erfolgen in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften auf eigene Kosten und Gefahr durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die notwendige Menge an Verpackungsmaterial enthalten ist. Sollte der Auftraggeber nicht die notwendige Menge an Verpackungsmaterial zur Verfügung stellen, wird das Material nach drei (3) Werktagen in BLC-eigener Verpackung (Paloxen) verpackt und mit 50,00 Euro je Verpackungseinheit je Monat in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Vor Anlieferung bzw. Abholung des Materials hat der Auftraggeber BLC mitzuteilen, wie mit dem Verpackungsmaterial umzugehen ist; andernfalls entsorgt BLC das Verpackungsmaterial auf Kosten des Auftraggebers.
- (2) Der Auftraggeber garantiert, dass er Eigentümer des Materials ist oder anderweitig berechtigt bzw. befugt ist, BLC mit der Dienstleistungserbringung bzgl. des Materials zu beauftragen und hierfür das Material an BLC zu übergeben, ohne dass Rechte Dritter verletzt werden. Das Eigentum an dem Material verbleibt während der Dienstleistungserbringung beim Auftraggeber bzw. dem Dritten. BLC wird das entsprechende Material getrennt von Waren und Materialien, die im Eigentum der BLC

oder Dritter stehen, lagern und es als Material des Auftraggebers kennzeichnen.

§ 4 Lieferung, Abholung, Rücklieferung, Lieferzeit und Verzug

- (1) Sofern der Auftraggeber die Abholung des Materials durch BLC nicht gesondert beauftragt hat, hat er die Lieferung zu avisieren, das Material an BLC an den benannten Bestimmungsort zu liefern und alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus den Incoterms® 2020 – Regeln der ICC zur Auslegung nationaler und internationaler Handelsklauseln für die Verwendung der Klausel DAP Incoterms 2020 ergeben.
- (2) Der Auftraggeber ist nur nach vorheriger Zustimmung der BLC (in Schrift- oder Textform) berechtigt, früher als zum vereinbarten Lieferzeitpunkt zu liefern oder Teillieferungen vorzunehmen. Wenn der Lieferzeitpunkt im Angebot nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, ist unverzüglich nach Vertragsschluss zu liefern.
- (3) Sofern der Auftraggeber die Rücklieferung des Materials durch BLC nicht gesondert beauftragt hat, hat er das Material innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Benachrichtigung über die Erbringung der Dienstleistung bei BLC abzuholen. Erfolgt die Abholung des Materials durch den Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist, ist BLC berechtigt, Kosten für die Lagerung dieses Materials in Höhe von 0,10 Euro pro kg pro Kalendertag zu berechnen, um eine übermäßige Blockierung der zur Verfügung stehenden Fläche durch nicht abgeholtes Material zu verhindern.
- (4) Der im Angebot angegebene Liefer- bzw. Abholzeitpunkt und Bestimmungsort ist bindend. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit bei Lieferung ist der Eingang des Materials bei dem im Angebot benannten Bestimmungsort von BLC bzw. bei Abholung die rechtzeitige Zurverfügungstellung des Materials beim Auftraggeber.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, BLC unverzüglich, spätestens jedoch zehn (10) Werktagen vor dem vereinbarten Termin, in Schrift- oder Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefer- bzw. Abholzeitpunkt – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Im Falle einer verspäteten Mitteilung des Auftraggebers, trägt dieser die daraus resultierenden Kosten.
- (6) Liefert der Auftraggeber das Material nicht oder nicht innerhalb des vereinbarten Lieferzeitpunkts an BLC bzw. stellt der Auftraggeber das Material nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Abholzeit am vereinbarten Bestimmungsort beim Auftraggeber zur Abholung durch BLC bereit bzw. kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insb. auf Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht anders vereinbart. Abweichende Anlieferzeiten müssen avisiert und gesondert vereinbart werden.

- (7) Der Lieferung sind ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie Bestellkennung (Datum und Nummer) und abfallrechtliche Begleitpapiere beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat BLC hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- (8) Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers auf unserem Betriebsgelände tätig werden, haben unsere Anordnungen und die Bestimmungen unserer Betriebsordnung sowie die bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstige Vorschriften einzuhalten; diese Personen müssen sich stets rechtzeitig vor Erfüllung der Verpflichtungen bei der jeweiligen BLC-Betriebsleitung anmelden.

§ 5 nicht-vertragsgemäßes Material, Annahmeverbehalt

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln des Materials (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) sowie bei Nichtlieferung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftraggeber gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht anders vereinbart.
- (2) Die Annahme des Materials zum Zwecke der Dienstleistungserbringung erfolgt vorbehaltlich der Eingangsprüfung durch unsere Hochvolttechniker; die anschließende Prüfung bzgl. der vereinbarten, ordnungsgemäßen Beschaffenheit des Materials erfolgt innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eingang des Materials in unserem Lager. Teil der Eingangsprüfung ist auch die Einordnung als „nicht kritische Batterie“ (d.h. aus Sicherheitsgründen als defekt identifizierte Batterien, ausgelaufene oder entgaste Batterien, vor der Beförderung nicht diagnostizierte Batterien, Batterien mit äußerlicher oder mechanischer Beschädigung) bzw. „kritische Batterie“ (d.h. Batterien, die zu einer gefährlichen Reaktion, Flammenbildung, gefährlichen Wärmeentwicklung oder einem gefährlichen Ausstoß giftiger, ätzender oder entzündbarer Gase oder Dämpfe neigen).
- (3) Der Zustand des Materials ergibt sich aus der jeweiligen Einstufung des Materials durch den Auftraggeber. Im Falle von Abweichungen zwischen der Einstufung des Auftraggebers und der Einordnung nach Eingangsprüfung bei BLC wird BLC den Auftraggeber hierüber informieren. BLC kann die Annahme von Material, welches nicht der Einstufung des Auftraggebers entspricht, verweigern. Sollte die Abweichung erst nach Annahme des Materials (z.B. bei der Demontage) festgestellt und die Annahme verweigert werden, wird der Auftraggeber das Material auf Verlangen der BLC auf eigene Kosten und Gefahr abholen; BLC wird das Material für den Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr gesondert zwischenlagern (Quarantänezone) und zur Abholung bereitstellen. Weicht die Einstufung des Materials durch den Auftraggeber von der Einordnung nach Eingangsprüfung bei BLC ab, ist die BLC berechtigt, für den hierdurch entstehenden administrativen und personellen Mehraufwand eine pauschale Kostenvergütung in Höhe von 1,50

EUR je kg nicht konformes Material zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der BLC kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Der im Angebot angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Im Falle von Reverse Charge gilt der Übergang der Steuerschuld auf den Auftraggeber nach § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG.
- (2) Sollte das Material nicht dem vereinbarten Zustand entsprechen, z.B. weil die einzelnen Module im Batteriegehäuse signifikant verklebt bzw. vergossen sind oder weil das Material einen Ladezustand von mehr als 30% oder mehr aufweist, behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung aufgrund des erhöhten Aufwands vor.
- (3) Werks- bzw. Lagereingangsgewicht und -befund bei uns sind für die Qualität und Menge der Abrechnung maßgebend.
- (4) Sofern nicht anders vereinbart oder ausgewiesen beinhaltet der Preis bereits die Rückvergütung für die gewonnenen Metalle.
- (5) Der vereinbarte Preis ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 14 Kalendertagen (netto) nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig mit Zahlungseingang auf unserem Bankkonto erfolgt.

§ 7 Gewährleistungs- und Garantiausschluss

- (1) Eine Gewährleistung für einen bestimmten Erfolg wird nicht übernommen.
- (2) BLC übernimmt keine Garantie für einen bestimmten Erfolg, für die Beschaffenheit, Eignung oder Funktionalität der erbrachten Dienstleistungen bzw. des Materials, es sei denn, eine solche Garantie wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart. BLC erbringt die Dienstleistungen mit der gebotenen Sorgfalt und nach dem aktuellen Stand der Technik.

§ 8 Haftung von BLC

- (1) BLC haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet BLC, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten

nicht, wenn und soweit gesetzlich eine zwingende Haftung vorgeschrieben ist.

- (2) Soweit die Haftung der BLC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der BLC.

§ 9 Vertraulichkeit, Datenschutz, Referenz

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bedingungen der Dienstleistung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen – und zwar auch nach Vertragsbeendigung – und nur zum Zweck der konkreten Vertragserfüllung zu verwenden. Er wird sie nach erfolgter Abwicklung auf Verlangen, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertrags, an uns zurückgeben, sie vernichten oder löschen und die Löschung bzw. Vernichtung umgehend bestätigen. Der Auftraggeber wird in geeigneter Form dafür sorgen, dass die von ihm bei der Durchführung des Vertrages zulässigerweise hinzugezogenen Mitarbeiter die vorstehende Vertraulichkeit wahren. Auf Verlangen der BLC hat der Auftraggeber seine diesbezüglichen Maßnahmen schriftlich nachzuweisen.
- (2) Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erfassten personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt.
- (3) Wir dürfen in Werbematerial, Broschüren, etc. auf die Geschäftsverbindung hinweisen.

§ 10 Einhaltung von Gesetzen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insb. Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle erforderlichen Lizenzen, Erlaubnisse und sonstigen behördlichen Genehmigungen einzuholen, aufrechtzuerhalten, den Nachweis diesbezüglich zu erbringen sowie BLC unverzüglich über Erlöschungen, Änderungen o.ä. zu informieren.

§ 11 Übertragung, Abtretung

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insb. berechtigt, fällige Zahlungen (Rückvergütungen) bzw. Material zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche gegen den Auftraggeber zustehen.
- (2) Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Auftraggeber vertragliche Verpflichtungen nicht übertragen, wie auch seinen Vertragsanspruch weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.
- (3) Der Auftraggeber hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur, wenn seine Gegenansprüche auf

demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sowie fällig sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Für diese ABD und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insb. des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten in Dortmund. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Ort der Leistungserbringung gemäß den ABD bzw. einer Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insb. zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (3) Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die offiziellen Regeln zur Auslegung nationaler und internationaler Handelsklauseln der Internationalen Handelskammer (Incoterms® 2020 – Die Regeln der ICC zur Auslegung nationaler und internationaler Handelsklauseln).
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen gelten die gesetzlichen Regelungen. Entsprechendes gilt für ergänzungsbedürftige Vertragslücken.